

22.10.90

A - Fz - G - In - R**Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch
durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur****A. Zielsetzung**

Die Züchtung und Haltung von aggressiven Tieren hat zugenommen. Insbesondere die unsachgemäße Haltung sog. Kampfhunde führt immer wieder zu Unfällen mit schwerwiegenden Körperverletzungen. Sogar Todesfälle sind vorgekommen. Als sog. Kampfhunde werden insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Mastino Napoletano und Fila Brasileiro verwendet. Eine Aggressivitätssteigerung ist bei der Kreuzung Pit-Bull und der neuen Kreuzung Bandog sogar das Ziel der Zuchtauswahl. Auch werden Fälle bekannt, in denen trotz des Verbotes im Tierschutzgesetz Tiere, die einer der Kampfhunderassen angehören, aufeinandergehetzt werden.

Ursache für die Gefährlichkeit der Tiere ist, daß entweder durch Züchtung oder durch Erziehung im Zusammenwirken mit einer fehlerhaften Haltung die im Erbgut enthaltene natürliche Aggressivität so gesteigert wird, daß sie sich gegenüber Menschen und Tieren undifferenziert aggressiv verhalten und im Extremfall in der Hand des Menschen wie eine Waffe benutzt werden können.

722/30

B. Lösung

Es ist das Ziel des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBI. I S. 1277) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBI. I S. 1319), aus Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Tiere sind vor jedem Mißbrauch durch den Menschen zu bewahren. Aufgrund seiner natürlichen Anlagen aktiviert ein Tier seine Aggressivität nur dann, wenn es sich bedroht fühlt. Durch Zucht und Erziehung läßt sich das Aggressionspotential so steigern, daß Tiere auch in anderen Situationen Menschen und andere Tiere angreifen. Unter dieser charakterlichen Umformung leiden in erster Linie die Tiere selbst. Sie verlieren die Fähigkeit zu dem ihrer Art entsprechenden Sozialverhalten. Die notwendige Sicherung ihres Bewegungsraumes schränkt ihre Möglichkeiten zu artgerechtem Verhalten ein. Im Extremfall werden sie zu einer so großen Gefahr für den Menschen, daß ihre Zwangstötung das einzige Mittel ist, um die von ihnen ausgehende Gefährdung zu beseitigen.

In der Steigerung der natürlichen Aggressivität durch Zucht oder Kreuzung liegt ein Mißbrauch von Tieren, der mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren ist. Aggressionszüchtungen sind daher zu verbieten.

Die Erziehung zu einer gesteigerten über die natürlichen Anlagen hinausgehenden Aggressivität ist erforderlich bei Tieren, die zu ganz besonderen Schutzzwecken eingesetzt werden, die eine über die übliche Ausbildung als Schutzhund hinausgehende Ausbildung der Aggressivität erfordert. Es besteht jedoch die Verpflichtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf, mit einer anerzogenen Aggressionssteigerung nur verantwortungsvoll umzugehen. Daher ist der Umgang mit solchen Tieren zu reglementieren.

Es ist ein zwangsläufiger Sekundäreffekt der Regelungen zum Schutz von Tieren vor Aggressionszüchtungen und Aggressionsdressuren, daß zugleich auch Menschen vor den von den Tieren ausgehenden Gefahren geschützt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten.

22.10.90

A - Fz - G - In - R

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch
durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 17. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren
vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und
Aggressionsdressur

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

Hannemann

**Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch
Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur**

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

"8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, hierzu auszubilden oder abzurichten, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern."

2. § 11 b erhält die Überschrift "Qualzüchtungen, Aggressionszüchtungen". § 11 b wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Es ist verboten, Wirbeltiere mit dem Ziel zu züchten oder zu kreuzen, daß sie zu einem gesteigerten aggressiven Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren veranlaßt werden."

3. Hinter § 11 b wird folgender § 11 c angefügt:

"§ 11 c

(1) Wer Wirbeltiere so ausbildet, abrichtet oder in sonstiger Weise behandelt, daß ihre natürliche Aggressivität über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus gesteigert wird, bedarf hierzu der Erlaubnis. Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer so ausgebildete oder abgerichtete Tiere hält oder mit ihnen handelt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. das Tier eine besondere Aufgabe zur Bewachung oder zum Schutz von Personen oder Einrichtungen zu erfüllen hat oder andere Gründe vorliegen,

2. der Antragsteller die zum Umgang mit Tieren von gesteigerter Aggressivität erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

b) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

c) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

2. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben,
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind oder
4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(4) § 11 Abs. 3,4 gilt entsprechend.

(5) Über die Abgabe nach Absatz 1 ausgebildeter oder abgerichteter Tiere sind Aufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 70 b werden die Überschrift "Tierhaltungsverbot" und folgender § 70 c angefügt:

"§ 70 c

Anordnung des Tierhaltungsverbotes

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt, die er durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung von Tieren begangen hat, oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verbieten, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Halten von Tieren ungeeignet ist. Das Tierhaltungsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbotes Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde rechtswidrige Taten durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung von Tieren begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat."

2. § 145 c erhält die Überschrift "Verstoß gegen das Berufsverbot und Tierhaltungsverbot". § 145 c wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Tier hält, obwohl ihm dies strafgerichtlich untersagt ist."

4. § 11 c wird § 11 d.

5. In § 17 wird in Nummer 1 das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt. Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

"3. entgegen § 11 b eine Qual- oder Aggressionszüchtung vornimmt oder

4. entgegen § 3 Nummer 8 ein Tier auf ein anderes hetzt oder hierzu ausbildet oder abrichtet."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgenden Wortlaut:

"4. einem Verbot nach § 3 Nrn. 1 - 7 oder 9 - 11 zuwiderhandelt,"

b) Nummer 18 erhält folgenden Wortlaut:

"18. entgegen § 9 a Abs. 1, 11 c Abs. 5 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,"

c) Nummer 22 erhält folgenden Wortlaut:

"22. eine Tätigkeit nach § 11 c Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer Auflage erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt,"

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird wie folgt geändert:

In § 121 Abs. 1 wird in Nummer 1 das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt sowie folgende Nummer 3 angefügt:

"3. ein Tier zum Verkauf anbietet und dabei mit der Aggressivität oder Bösartigkeit des Tieres öffentlich wirbt."

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund ihrer natürlichen Anlagen entfalten Tiere ihre Aggressivität, wenn sie sich bedroht fühlen. Durch Zucht oder Erziehung kann ihr Aggressionspotential deutlich gesteigert werden. Ursache für die Aggressionssteigerung ist menschliches Verhalten.

Es ist das Ziel des Tierschutzgesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Das Wohlbefinden des Tieres wird gestört, wenn es infolge einer vom Menschen aufgezwungenen Aggressionssteigerung zu einem artgerechten Sozialverhalten nicht mehr fähig ist.

Die Aggressionszüchtung ist eine Pervertierung des Tieres durch den Menschen. Sie ist mit der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf nicht zu vereinbaren, da infolge der durch Züchtung manipulierten Deformierung des Charakters den Tieren von vornherein die Fähigkeit zu einem artgerechten Sozialverhalten genommen wird. Aggressionszüchtungen werden daher verboten.

Die Aggressionserziehung und der Umgang mit so erzogenen Tieren werden von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein sachliches Bedürfnis besteht und die Person, die ein Tier ausbildet oder hält, zuverlässig ist. Ein sachliches Bedürfnis zur Haltung eines Tieres mit gesteigertem Aggressionspotential besteht nur dann, wenn das Tier für Aufgaben eingesetzt werden soll, die über den üblichen Schutzdienst hinausgehen. Für die Zuverlässigkeit des Ausbilders oder Halters sind Kriterien vorgesehen, die den Kriterien vergleichbar sind, anhand derer die Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz vorgenommen wird. Für die Abgabe von Tieren mit anerzogener Aggressionssteigerung wird eine Aufzeichnungspflicht eingeführt.

Die Vornahme von Qualzüchtungen oder Aggressionszüchtungen sowie das Aufeinanderhetzen von Tieren werden unter eine Strafandrohung gestellt.

Durch die Einführung des § 70 c Strafgesetzbuch erhalten die Strafgerichte die Möglichkeit, gegenüber demjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch durch den Mißbrauch oder die fehlerhafte Unterbringung oder Beaufsichtigung eines Tieres begangen hat, ein Tierhaltungsverbot zu verhängen.

Durch eine Ergänzung von § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz wird das Werben mit der Aggressivität oder Bösartigkeit von Tieren zu Verkaufszwecken als Ordnungswidrigkeit eingestuft und unter die Androhung einer Geldbuße gestellt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Tierschutzgesetzes

Zu Nr. 1: - § 3

Um das Aufeinanderhetzen von Tieren zu verhindern, ist das Verbot auf die Ausbildung und Abrichtung von Tieren zu diesem Zweck auszuweiten. Damit werden Handlungen im Vorfeld untersagt, die ebenso tierschutzwidrig sind wie das Aufeinanderhetzen selbst.

Zu Nr. 2: - § 11 b

Analog zu dem bereits bestehenden Verbot der Qualzuchtungen werden Zuchtungen und Kreuzungen mit dem Ziel der Aggressionssteigerung untersagt. Vor einer psychischen Deformierung durch Zuchtauswahl sind Tiere ebenso zu schützen wie vor der physischen Deformierung durch Qualzuchtungen. Aus Gründen des Tierschutzes ist eine Zuchtauswahl zu verbieten, die Tieren die Fähigkeit zu artgerechtem Sozialverhalten nimmt.

Zu Nr. 3: - § 11 c

In Absatz 1 wird die Erlaubnispflicht für Ausbildungs- und Abrichtungsmethoden eingeführt, mit denen die natürliche Aggressivität von Tieren gesteigert wird. Hierunter sind Ausbildungs- und Behandlungsmethoden zu verstehen, die die

Aggressivität eines Tieres über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus steigern. Darunter fällt auch die nicht artgerechte Haltung, wenn sie eine Steigerung der Aggressivität verursacht. Die anerkannten Merkmale einer Rasse sind in den Zuchtrichtlinien und in den Prüfungsordnungen festgelegt. Sind - wie etwa bei Mischlingstieren - Zuchtrichtlinien nicht vorhanden, ist auf die Zuchtrichtlinien vergleichbarer oder verwandter Tiere zurückzugreifen. Auch das Halten von so ausgebildeten oder abgerichteten Tieren wird erlaubnispflichtig gemacht.

Nach Absatz 2 darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für die Verwendung des so ausgebildeten oder abgerichteten Tieres besteht und die Person, die die Erlaubnis beantragt, bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Ein Bedürfnis besteht, wenn das Tier eine besondere Aufgabe zur Bewachung oder zum Schutz von Personen oder Einrichtungen zu erfüllen hat. Dies kann bei Tieren der Fall sein, die ganz besonderen Wach- oder Schutzzwecken zugeführt werden. Andere sachliche Gründe für die Erteilung einer Erlaubnis liegen etwa dann vor, wenn ein Tier, dessen natürliche Aggressivität gesteigert ist, in geeigneter Weise unterzubringen ist, um die Zwangstötung zu vermeiden. Als persönliche Anforderungen werden die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers aufgeführt. Ferner muß er das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, muß sich die Überzeugung davon verschaffen, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkunde besitzt.

In Absatz 3 werden Kriterien aufgeführt, bei deren Vorliegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu verneinen ist. Die Kriterien sind den Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) nachgebildet. Danach fehlt es an der Zuverlässigkeit, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat mit Gewaltanwendung, einer Straftat im Zustande der Trunkenheit oder einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Zuverlässigkeit ist auch zu verneinen, wenn der An-

tragsteller wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen hat. Sie ist ferner nicht gegeben, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistes- schwach ist.

Absatz 4 regelt durch Verweisung auf § 11, daß die erlaubnis- pflichtige Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis aufge- nommen werden darf und die Ausübung der Tätigkeit demjenigen untersagt werden kann, der die Erlaubnis nicht besitzt. Fer- ner wird durch die Verweisung klargestellt, daß die Ausübung der untersagten Tätigkeit auch durch Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen verhindert werden kann.

Absatz 5 führt eine Aufzeichnungspflicht ein für die Abgabe von Tieren, deren Aggressivität durch Ausbildung und Abrich- tung gesteigert worden ist. Die Aufzeichnungen sind erforder- lich, um den Verkehr mit so ausgebildeten oder abgerichteten Tieren wirksam überwachen zu können.

Zu Nr. 4: - § 11 d

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Einführung des § 11 c.

Zu Nr. 5: - § 17

Die Vornahme einer Qualzuchtung wird von einer Ordnungs- widrigkeit zu einer Straftat aufgewertet. Ebenso wird die Aggressionszuchtung unter Strafe gestellt. Da durch diese Züchtungen den Tieren die Fähigkeit zu artgerechtem Verhalten genommen wird, handelt es sich um Taten, deren Unwertgehalt dem Unwertgehalt der in der Nummer 2 des § 17 bezeichneten Straftaten gleichkommt.

Das Aufeinanderhetzen von Tieren wird von einer Ordnungs- widrigkeit zu einer Straftat aufgewertet. Das Ausbilden und Abrichten hierzu wird ebenso unter Strafandrohung gestellt. Die Aufwertung ist geboten, da das Aufeinanderhetzen von

Tieren ein verabscheuenswertes Unrecht gegenüber den Tieren als Mitgeschöpfen darstellt.

Zu Nr. 6: - § 18

- a) Die Änderung in Nummer 4 ist eine Folgeänderung aus der Aufwertung der Qualzüchtung zu einer Straftat.
- b) In Nummer 18 wird das Unterlassen von Aufzeichnungen nach § 11 c Abs. 5 dem Unterlassen der übrigen Aufzeichnungen, die nach dem Tierschutzgesetz erforderlich sind, gleichgestellt.
- c) Nummer 22 führt als Konsequenz der Erlaubnispflicht für die Ausbildung von und das Handeln sowie den Umgang mit Tieren mit gesteigerter Aggressivität eine Ordnungswidrigkeit ein, mit der das Ausüben derartiger Tätigkeiten ohne Erlaubnis und das Zuwiderhandeln gegen Auflagen geahndet werden kann.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nr. 1: - § 70 c

§ 70 c trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Strafe nicht ausreicht, wenn ein Täter durch den Mißbrauch von Tieren eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen hat. Im Gegensatz zu § 20 Tierschutzgesetz knüpft das Tierhaltungsverbot nach § 70 c nicht an eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz an. § 70 c ist vielmehr eine mögliche Deliktfolge bei Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (z.B. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung). Wenn eine Gesamtwürdigung der Tat und des Täters ergibt, daß er zum Halten von Tieren ungeeignet ist, kann ein Haltungsverbot ausgesprochen werden. Das Haltungsverbot ist ebenso wie das Haltungsverbot nach § 20 Tierschutzgesetz nicht davon abhängig, daß der Täter verurteilt worden ist. Ein Haltungsverbot ist auch dann gerechtfertigt, wenn es wegen Schuldunfähigkeit zu einer Verurteilung nicht kommen konnte.

Absatz 2 ist § 20 Abs. 2 Tierschutzgesetz nachgebildet.

Zu Nr. 2: - § 145 Abs. c

Die Einfügung des Absatzes 2 in § 145 c ist die Konsequenz aus der Möglichkeit der Verhängung eines strafgerichtlichen Tierhaltungsverbotes. Die Zuwiderhandlung gegen ein Tierhaltungsverbot muß strafbewehrt sein.

3. Zu Artikel 3
- Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu § 121:

Um den Mißbrauch von Tieren zu verhindern, ist es auch erforderlich, das Werben mit der Aggressivität und der Bösartigkeit von Tieren zu untersagen. Danach handelt jeder - also nicht nur der Händler oder Züchter -, der Tiere zum Verkauf anbietet und mit deren Aggressivität oder Bösartigkeit öffentlich wirbt, ordnungswidrig.

4. Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Regelungen zügig umgesetzt werden.